

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VVG § 6 Abs. 2; Allg. Bedingungen f.d.KraftverkVers.(AKB)
§ 2 Nr. 2a; BGB §§ 276 (Fa, Fc), 278

- a) Verwendet der Versicherungsnehmer ein für den Werkverkehr versichertes Kraftfahrzeug antragswidrig im Güternahverkehr, so kann er sich nicht darauf berufen, daß die antragswidrige Verwendung des Fahrzeugs eine Gefahrerhöhung nicht mit sich gebracht hat.
- b) Übernimmt ein Vermittlungsagent gegenüber dem Versicherungsnehmer die Ausfüllung eines von diesem blanko unterschriebenen Versicherungsantrages und füllt er den Antrag dann schuldhaft falsch aus, so kann darin ein Verschulden bei Vertragsschluß liegen, das den Versicherer zum Schadensersatz verpflichtet.

BGH, Urt. v. 1. März 1972 - IV ZR 107/70 - OLG Hamm
LG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 107/70

URTEIL

Verkündet am

1. März 1972

Fieser,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Rolf S [REDACTED],
E[REDACTED], U[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die A [REDACTED] - V [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes, Generaldirektor Alfred
H [REDACTED], Zweigniederlassung für Rheinland und Westfalen,
K [REDACTED], K [REDACTED]-W [REDACTED]-Ring [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. September 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb mit zwei Kraftstofftankwagen den Transport von Autokraftstoffen für eine Mineralölfirma zu ihren Abnehmertankstellen. Einer der Tankzüge war von der Kundenkreditbank finanziert und bei der Beklagten kasko- und haftpflichtversichert. Der Kundenkreditbank war ein Sicherungsschein erteilt. Die Kaskoversicherung war eine Fahrzeugvollversicherung mit 250 DM Selbstbeteiligung, die Haftpflichtversicherung eine Pauschalversicherung mit 1 Mill. DM Deckungssumme. In der Rubrik "Verwendung der Fahrzeuge" war im Versiche-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rungsantrag "Werkverkehr" angekreuzt. Die Beklagte hatte die beantragte Versicherung ohne Änderung gegenüber dem Antragsformular angenommen. Am 22. April 1968 verunglückte der Tankzug in Dortmund auf der Bundesautobahn. Der Fahrer fand den Tod, das Fahrzeug brannte vollständig aus. Es liegt Totalschaden vor.

Der Kläger begehrt den Ersatz seines Fahrzeugschadens, die Freistellung von den gegen ihn erhobenen Haftpflichtansprüchen sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, den Kläger auch von allen weiteren Haftpflichtansprüchen aus Anlaß des Unfalles freizustellen. Die Beklagte hat dem Kläger den Versicherungsschutz versagt, weil das versicherte Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet worden sei (§ 2 Nr. 2 a AKB).

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält den Kläger trotz Ausstellung eines Sicherungsscheins für befugt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auszuüben. Die Aktivlegitimation des Klägers begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

II. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat der Kläger seinen Anspruch auf Versicherungsschutz aus der Fahrzeug- und aus der Haftpflichtversicherung verloren, weil der

verunglückte Tankzug nicht im Werkverkehr, sondern im Güternahverkehr verwendet worden sei. Werkverkehr sei nach § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes nur eine Beförderung von Gütern für eigene Zwecke. Die dafür in den §§ 48 und 49 des Güterkraftverkehrsgesetzes genannten Voraussetzungen seien im vorliegenden Falle nicht gegeben. Denn der Kläger habe mit dem Tankzug nicht Güter für eigene Zwecke befördert, sondern Transporte für die Firma R. durchgeföhrt. Es sei ihm, wie er in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt habe, auch bekannt gewesen, daß seine Tankzüge nicht im Werkverkehr, sondern im Güternahverkehr verwendet worden seien.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden und werden auch von der Revision nicht angegriffen.

III. Den Streit der Parteien über den im Versicherungsantrag enthaltenen Verwendungszweck des versicherten Tankzuges hatte das Landgericht nach eingehender Beweisaufnahme dahin entschieden, daß der branchenkundige Kläger, als er den Abschluß der Versicherung beantragt habe, als Verwendungszweck für den Tankzug "Werkverkehr" angegeben habe. Das Berufungsgericht hat die insoweit bestehenden Widersprüche im Vorbringen der Parteien auf sich beruhen lassen, weil der Kläger in jedem Falle den im Versicherungsantrag angekreuzten Verwendungszweck "Werkverkehr" gegen sich gelten lassen müsse. Es hat dazu ausgeführt: Folge man der Behauptung der Beklagten, wonach der Kläger ausdrücklich eine Versicherung des Tankzuges für den Werkverkehr gewünscht habe und der Versicherungsvertreter G. dementsprechend v o r der

Unterschrift des Versicherungsantrages durch den Kläger als Verwendungsart "Werkverkehr" angekreuzt habe, so habe der Kläger die Versicherung des Tankzuges eindeutig für Werkverkehr beantragt. Der Kläger habe aber auch dann die Versicherung seines Tankzuges für Werkverkehr und nicht für Güternahverkehr beantragt, wenn man seine eigene Darstellung zugrunde lege. Danach habe er den Versicherungsantrag blanko unterschrieben und die Ausfüllung des Blanketts dem Versicherungsagenten G. überlassen, der nach der Behauptung des Klägers gewußt habe, daß der zu versichernde Tankzug im Güternahverkehr verwendet werden solle. Der Kläger müsse die Ausfüllung des Versicherungsantrages durch den Versicherungsagenten G., auch wenn sie abredewidrig erfolgt sei, gegen sich gelten lassen. Bei der Angabe des Verwendungszweckes handele es sich um eine Willenserklärung über Art und Umfang der versicherten Gefahr, gegen die sich der Versicherungsnehmer durch den beantragten Abschluß der Versicherung schützen wolle. Die Beklagte habe weder gewußt noch erkennen können, daß der ihr vorgelegte Versicherungsantrag falsch ausgefüllt worden sei. Mit der unveränderten Annahme des Antrages sei der Tankzug des Klägers für den Werkverkehr versichert worden.

Mit dem Berufungsgericht geht auch die Revision davon aus, daß G. nicht Abschluß-, sondern nur Vermittlungsagent gewesen sei. Die Revision meint aber, die Beklagte müsse sich die Kenntnis ihres Agenten G. von dem erklärten Willen des Klägers, seinen Tankzug für den Güternahverkehr versichern zu wollen, zurechnen lassen. Denn bei der Angabe des Verwendungszweckes handele es sich nicht um eine Willenserklärung, sondern um die Anzeige eines gefahrerheblichen Umstandes (§ 16 VVG). Zur

Entgegennahme einer solchen Anzeige gelte auch ein Vermittlungsagent nach § 43 Nr. 2 VVG als bevollmächtigt.

Der Ansicht der Revision kann nicht gefolgt werden. Der Antragschein auf Abschluß einer Versicherung hat rechtlich eine doppelte Funktion; er enthält den eigentlichen Antrag und außerdem "Anzeigen" in Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Bruck/Möller VVG 8. Aufl. § 16 Anm. 38; § 1 Anm. 72). Die abgegebenen Erklärungen des Antragstellers sind teils *W i l l e n s* erklärungen, teils *W i s s e n s* erklärungen. Durch die Angabe des Verwendungszweckes erklärt der Versicherungsnehmer, welches Wagnis er versichern *w i l l*. Der angegebene Verwendungszweck ist deshalb wesentlicher Bestandteil des eigentlichen Antrages, einer *W i l l e n s* erklärungs, deren Inhalt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmt: Art und Umfang des vom Versicherer übernommenen Risikos und Höhe der dafür vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämie (ebenso Stiefel/Wussow, AKB 8. Aufl. § 2 Anm. 37).

Nach § 43 Nr. 2 VVG gilt ein Vermittlungsagent nur als bevollmächtigt, die Anzeigen, welche während der Versicherung zu machen sind, entgegenzunehmen. Selbst wenn man diese gesetzliche Ermächtigung auch auf die Entgegennahme von Anzeigen erstreckt, die vor Abschluß des Versicherungsvertrages zu machen sind, vermag auch eine ausdehnende Auslegung des § 43 Nr. 2 VVG der Revision nicht zu helfen. Denn die Angabe des Verwendungszweckes ist, wie dargelegt, keine zu erstattende "Anzeige", sondern Bestandteil einer den Inhalt des Versicherungsvertrages bestimmenden Willenserklärung.

Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht auch darin, daß für den im Versicherungsantrag angegebenen Verwendungszweck der Kläger als seiner Erklärung auch dann einzustehen hat, wenn er insoweit die Ausfüllung des Antrages dem Versicherungsagenten Graf überlassen hat und dieser den Antrag falsch ausgefüllt hat. Die Frage, ob der Kläger den Vertragsantrag nach den §§ 119, 120 BGB anfechten könnte, stellt sich nicht, da eine Anfechtung nicht erklärt ist.

IV. Das Berufungsgericht hat auch eine *s c h u l d - h a f t e* Verletzung der Verwendungsklausel des § 2 Nr. 2 a AKB, einer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit, bejaht. Denn dem Kläger sei bekannt gewesen, daß sein Tankzug nicht im Werkverkehr, sondern im Güternahverkehr verwendet werde. Aus seinem Versicherungsschein habe er erkennen können, daß der Tankzug nur für den Werkverkehr versichert worden sei. Zu einer sorgfältigen Überprüfung des Versicherungsscheins sei er um so mehr verpflichtet gewesen, als er sich nach der Blanko-Unterzeichnung des Versicherungsantrages hätte vergewissern müssen, ob der Versicherungsvertrag so wie von ihm gewünscht zustandegekommen sei.

Diese Beurteilung ist rechtlich nicht angreifbar. Die Rüge der Revision, die Eintragung im Versicherungsschein zur Verwendungsart des versicherten Fahrzeugs "Lkw Werk Mineralöl Bef." sei alles andere als klar gewesen, greift nicht durch. Die Revision verkennt, daß der Kläger branchenkundiger Kaufmann und Transportunternehmer ist, dem der Unterschied zwischen Werkverkehr und Güternahverkehr geläufig war.

V. Darf der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug nur zu dem im Versicherungsantrag angegebenen Zweck verwenden, so hat er damit vor Eintritt des Versicherungsfalles eine Obliegenheit zur Verhütung einer Gefahrerhöhung zu erfüllen. Bei Verletzung einer solchen Obliegenheit kann sich der Versicherer auf seine Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat (§ 6 Abs. 2 VVG). Im vorliegenden Falle ist der Verstoß gegen die Verwendungsklausel aber nach Ansicht des Berufungsgerichts für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlich gewesen. Um das feststellen zu können, hat sich das Berufungsgericht bemüht, den sachlichen Grund für das größere Gefahrenrisiko, das der Güternahverkehr gegenüber dem Werkverkehr mit sich bringt, herauszufinden und hat dazu ausgeführt: Ein wesentlicher Umstand für die unterschiedliche Gefahr sei darin zu sehen, daß der Werkverkehr nur Nebenbetrieb sein dürfe und billiger arbeiten könne; er stehe deshalb nicht unter dem Arbeitsdruck wie die Unternehmen des Güternahverkehrs. Im vorliegenden Falle sei nicht auszuschließen, daß gerade diese Gefahr sich beim Zustandekommen des Unfalls ausgewirkt habe, weil der Fahrer des verunglückten Tankzuges unter besonderem Arbeitsdruck gestanden habe.

Diese Erwägung wird von der Revision als rechtlich unhaltbar angegriffen, weil sie auf einer nicht zu begründenden Vermutung des Berufungsgerichts beruhe. Es gebe keine allgemeine Regel dafür, daß das Gefahrenrisiko wegen eines stärkeren Arbeitsdruckes im Güternahverkehr größer als im Werkverkehr sei. Für die Entlastung des Klägers müsse der Nachweis genügen, daß sich der Ver-

sicherungsfall auf einer Fahrt ereignet habe, die völlig den Bedingungen des Werkverkehrs entsprochen habe. Die Rüge kann der Revision im Ergebnis nicht zum Erfolg verhelfen.

Es bedurfte nicht der Bemühungen des Berufungsgerichts, den sachlichen Grund für die größere Gefahr des Güternahverkehrs gegenüber dem Werkverkehr festzustellen, um dann zu prüfen, ob der ermittelte Grund für ein größeres Gefahrenrisiko auch im vorliegenden Falle zum Tragen gekommen sei. Für die Fahrzeug- und Haftpflichtversicherung eines im Güternahverkehr verwendeten Lastkraftwagens über 10 t sind unstreitig um rund 50 % höhere Prämien als für ein vergleichbares Fahrzeug, das im Werkverkehr verwendet wird, zu zahlen. Die höhere Einstufung im Tarif ist berechtigt, weil nach der vom Berufungsgericht eingeholten Auskunft des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, die sich auf eine 10jährige Schadenstatistik stützt, Schadenhäufigkeit und Schadenbedarf im Güternahverkehr weitaus größer als im Werkverkehr sind. Die unterschiedliche Risikoqualität von Güternahverkehr und Werkverkehr ist aber nicht konkret meßbar, sondern tritt nur statistisch in Erscheinung und kommt in einer entsprechend höheren Tarifeinstufung zum Ausdruck. Das schließt den Nachweis aus, daß die antragswidrige Verwendung des versicherten Fahrzeugs eine Gefahrerhöhung nicht mit sich gebracht hat (vgl. Spielberger, VersR 1962, 929 und Wussow, der in Stiefel/Wussow aaO § 2 Anm. 37 eine unwiderlegliche Vermutung für eine vorliegende Gefahrerhöhung annimmt, siehe ebendort auch § 2 Anm. 23). Der dem Versicherungsnehmer nach § 6 Abs. 2 VVG offenstehende Nachweis fehlender Kausalität kann nur dahin gehen, daß die auf antragswidriger Verwendung beruhende Gefahrerhöhung für das eingetretene Schadenereignis ohne

jede Bedeutung gewesen ist. Diese Frage der rechtlichen Erheblichkeit des Ursachenzusammenhanges (des sog. Rechtswidrigkeitszusammenhanges) ist nach den gleichen Grundsätzen zu entscheiden, die der erkennende Senat für das Fehlen der Kausalität bei Verletzung der Führerscheinklausel (§ 2 Nr. 2 c AKB) entwickelt hat (BGH LM Nr. 21 zu § 6 VVG = VersR 1969, 147). Hiernach ist nicht darauf abzustellen, ob der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre, wenn der Tankzug des Klägers am Unfalltage nicht antragswidrig verwendet worden wäre. Der Nachweis mangelnden Einflusses der Verletzung der Verwendungsklausel ist vielmehr als geführt anzusehen, wenn feststeht, daß Eintritt und Umfang des Versicherungsfalles nichts mit der in § 2 Nr. 2 a AKB vorausgesetzten typischen Risikoerhöhung zu tun haben. Das ist anzunehmen, wenn der Unfall erwiesenermaßen durch ein Ereignis verursacht worden ist, das für den Fahrer u n a b w e n d b a r im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG gewesen ist. Hierfür bestehen aber nach dem unstreitigen Unfallhergang - der Tankzug des Klägers war auf der Autobahn auf den Anhänger eines beladenen Lastzuges aufgefahren und anschließend ausgebrannt - keine Anhaltspunkte. Ist danach die Ursächlichkeit der antragswidrigen Verwendung für den eingetretenen Versicherungsfall nicht ausgeschlossen, so verbleibt es bei der Leistungsfreiheit der Beklagten.

VI. Auf die vereinbarte Leistungsfreiheit kann sich der Versicherer bei der Verletzung einer Obliegenheit, die wie die Beachtung der Verwendungsklausel vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, grundsätzlich nicht berufen, wenn er den Versicherungsvertrag nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erhalten hat, gekündigt hat

(§ 6 Abs. 1 Satz 3 VVG). Einer Kündigung bedarf es jedoch nicht, wenn das versicherte Wagnis vor Ablauf der Kündigungsfrist infolge Totalschadens des versicherten Fahrzeugs weggefallen ist. Das trifft nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts im vorliegenden Falle zu. Die dagegen geäußerten Bedenken der Revision sind unbegründet.

VII. Schließlich hat das Berufungsgericht noch geprüft, ob die Beklagte wegen Verschuldens bei Vertragsschluß dem Kläger Versicherungsschutz gewähren muß; es hat diese Möglichkeit verneint. Die Revision vermißt eine zuvor angestellte Prüfung, ob die Beklagte nicht nach den Grundsätzen über die Vertrauensstellung des Versicherungsagenten haftet. Die Rüge ist nicht begründet. Die Vertrauenshaftung des Versicherers setzt zwar kein Verschulden des Versicherungsagenten voraus, ist aber in vollem Umfange ausgeschlossen, wenn den Versicherungsnehmer ein erhebliches eigenes Verschulden trifft (BGHZ 40, 22, 26). Hat ein Versicherungsnehmer einen Versicherungsantrag blanko unterzeichnet und gleichwohl eine Überprüfung des zugesandten Versicherungsscheins unterlassen, so muß ihm der Vorwurf einer erheblichen Sorgfaltsverletzung gemacht werden. Er kann dann nicht auf Grund der Zusicherung des zum Abschluß des Vertrages nicht befugten Versicherungsagenten ohne Berücksichtigung seines Verschuldens eine Umgestaltung des Vertrages im Sinne der Erklärungen des Vermittlungsagenten verlangen.

Anders als bei der Vertrauenshaftung für den Agenten kann der Versicherer wegen Verschuldens bei Vertragsschluß auch dann schadensersatzpflichtig sein, wenn

bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Versicherungsnehmers mitgewirkt hat. Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus diesem Rechtsgrunde hat das Berufungsgericht abgelehnt, weil der Versicherungsagent G. bei der Ausfüllung des blanko unterschriebenen Versicherungsantrages nur für den Kläger, aber nicht für die Beklagte tätig geworden sei.

Diese Beurteilung begegnet, wie der Revision zuzugeben ist, rechtlichen Bedenken, weil sie unberücksichtigt läßt, daß der Versicherungsagent G. auch Erfüllungsgehilfe der Beklagten gewesen und das auch geblieben ist, als er es auf Bitten des Klägers übernommen haben soll, für ihn den blanko unterschriebenen Versicherungsantrag auszufüllen. Auch eine solche Hilfeleistung bei der Vertragsanbahnung steht noch im inneren sachlichen Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich, der dem Vermittlungsagenten vom Versicherer zugewiesen worden ist. Wenn der Versicherungsagent das Antragsformular fahrlässig oder sogar bewußt - dahin geht die vom Berufungsgericht als richtig unterstellte Behauptung des Klägers - mit der Folge falsch ausfüllt, daß der Versicherungsnehmer trotz abgeschlossenen Versicherungsvertrages ohne wirksamen Versicherungsschutz ist, so ist diese Pflichtverletzung des Agenten dem Versicherer nach § 278 BGB zuzurechnen. Denn die Pflichtverletzung liegt gerade darin, daß der Versicherungsagent der ihm vom Versicherer zugewiesenen Aufgabe zuwiderhandelt, bei der Anbahnung von Vertragsverhandlungen um eine sachgerechte und den Interessen des Versicherungsnehmers gerecht werdende Niederlegung des Vertragsantrages bemüht zu sein. Enttäuscht der Agent das Vertrauen des Antragstellers in der hier vom Berufungsgericht unterstellten Weise, so

ist eine solche Pflichtverletzung nicht nur "bei Gelegenheit" der Beratung des Kunden begangen, sondern - unbeschadet der Sorglosigkeit des Kunden - dem Geschäftskreis zuzurechnen, in dem der Versicherungsagent tätig war. Daher würde die vom Berufungsgericht unterstellte Pflichtverletzung eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus Verschulden beim Vertragsschluß begründen. Grundsätzlich geht dieser Schadensersatzanspruch auf Ersatz des sogenannten negativen Interesses (vgl. RGZ 151, 157; BGH NJW 1955, 812). Der Kläger ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der Versicherungsagent das Antragsformular entsprechend den Erklärungen des Klägers sachgerecht ausgefüllt und dann an die Beklagte weitergereicht hätte. Wäre das geschehen, so liegt aber die Annahme nahe, daß der Antrag mit dem richtig umschriebenen Risikobereich entweder von der Beklagten angenommen worden wäre oder daß der Kläger bei einem anderen Versicherer für einen seinen Bedürfnissen entsprechenden Versicherungsschutz gesorgt hätte.

Für eine ordnungsgemäß zustandgekommene Güternahverkehr-Versicherung hätte der Kläger allerdings eine weit höhere Prämie zahlen müssen. Die Schadensersatzpflicht der Beklagten mindert sich deshalb um die Differenz zwischen der für Werkverkehr gezahlten Prämie und der für Güternahverkehr "geschuldeten" Prämie (vgl. Bruck/Möller aaO § 44 Anm. 51). Weiter hängt der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Agenten der Beklagten oder von dem Kläger verursacht worden ist (§ 254 BGB). Das mitwirkende Verschulden des Klägers besteht darin, daß er die Ausfüllung des Versicherungsantrages dem Agenten überlassen hat und sich später nicht anhand des erhaltenen

Versicherungsscheins vergewissert hat, ob der Versicherungsvertrag den erstrebten Versicherungsschutz gewährt.

Unter den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten wird der Tatrichter zu entscheiden haben, ob die Beklagte wegen des bisher nur unterstellten, aber nicht festgestellten Verhaltens ihres Versicherungsagenten G. überhaupt schadensersatzpflichtig geworden ist. Erst danach kann beurteilt werden, inwieweit eine etwaige Schadensersatzverpflichtung der Beklagten durch ein mitwirkendes Verschulden des Klägers gemindert wird. Um die dafür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen zu können, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des Berufungsurteils zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzsohner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buohholz